

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 16.10.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 562), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten 30.12.2020), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.09.2022 wie folgt geändert:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren in der Hansestadt Lübeck.

§ 2 Gegenstand der Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühren werden erhoben für die Benutzung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und zum Reinigen von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die Abfuhr und Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben. Sie dienen der Deckung

1. des Aufwandes für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen,
2. des Aufwandes für die Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben und
3. der Abgabe gemäß Abwasserabgabengesetz, die der Hansestadt Lübeck durch das Einleiten eigener Abwässer oder solcher aus privaten Kleinkläranlagen in ein Gewässer entstehen.

Eingeschlossen sind die Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals und die Abschreibungen. Der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt.

§ 3 Bestandteile der Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr setzt sich aus der Grund- und Zusatzgebühr für Schmutzwasser, der Niederschlagswassergebühr sowie ggf. einer Gebühr für sonstige Einleitungen zusammen.

Zentrale Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr

- (1) Der Berechnung der Schmutzwasser-Grundgebühr wird der Nenndurchfluss (Q_n) bzw. der Dauerdurchfluss (Q_3) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers

zugrunde gelegt. Der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss wird von der Stadtwerke Lübeck GmbH nach den Bestimmungen der geltenden DIN-Vorschriften festgesetzt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Nenndurchflusses unberücksichtigt. Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des Wasserzählers erfolgte innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung.

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	16,49
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	27,47
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	38,47
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	65,94
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	109,90
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	164,85
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	439,59
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	659,39
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.648,47
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	10,99 je Q_n 6,58 je Q_3

§ 5 Bemessungsgrundlagen der Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassermenge berechnet. Als Schmutzwassermenge gilt die den öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge abzüglich nachweislich nicht in Entwässerungsanlagen abgeleiteter Wassermengen nach Maßgabe des Absatzes 4 sowie Oberflächenwasser, welches aufgrund seiner Herkunft oder Beschaffenheit nicht der Regenwasserkanalisation zugeführt werden kann oder darf. In besonderen Fällen, z. B. bei produzierenden Gewerbebetrieben, kann die tatsächlich abgeleitete Schmutzwassermenge mit Zustimmung der Hansestadt Lübeck durch geeignete Messeinrichtungen ermittelt werden. Bei Regenwassernutzungsanlagen gilt als Schmutzwassermenge das der Anlage entnommene Brauchwasser; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Frischwassermenge wird bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH durch deren Zählerablesungen festgestellt.
- (3) Zur Feststellung der Frischwassermenge bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen, der Brauchwassermenge bei Wasserbezug aus Regenwassernutzungsanlagen sowie der der Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zugeführten sonstigen Wassermengen sind, spätestens bis zur erstmaligen Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, Wasserzähler zu installieren. Die Ablesewerte dieser Wasserzähler am 31.12. d. J. sind den Entsorgungsbetrieben Lübeck jährlich bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung der Zählerstände nicht fristgemäß oder sprechen Umstände dafür, dass ein Zähler nicht richtig angezeigt hat, so gilt die aufgrund vorangegangener und/oder nachfolgender Zählerabmessungen ermittelte Wassermenge. Bei Privathaushalten mit privater Wasserversorgung ohne Wasserzähler wird die Frischwassermenge im Regelfall nach der Anzahl der Bewohner des Grundstücks festgesetzt. Dabei sind maßgeblich die entsprechenden Eintragungen im Einwohnermelderegister. Als Frischwassermenge werden in diesen Fällen pro Person 4,5 m³/Monat

zugrunde gelegt. Sprechen Umstände dafür, dass der tatsächliche Verbrauch hiervon abweicht, kann die Schmutzwassermenge nach Lage des Einzelfalles geschätzt werden.

- (4) Nachweislich nicht in Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betrieben (wie z. B. Verdunstungsmengen oder Viehtrinkwassermengen) werden auf Antrag von der Frischwassermenge abgezogen. Die nicht abgeleiteten Wassermengen sind grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei Produktwassermengen), können die Nachweise im Einvernehmen mit der Hansestadt Lübeck auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Der Antrag auf Abzug der nicht abgeleiteten Wassermengen ist bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen.

§ 6 Höhe der Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.
- (2) Überschreitet das von Wassergroßverbrauchern abgeleitete Schmutzwasser den normalen Verschmutzungsgrad um 20 % oder mehr, setzt die Hansestadt Lübeck eine erhöhte Zusatzgebühr fest. Unterschreitet das von Wassergroßverbrauchern abgeleitete Schmutzwasser den normalen Verschmutzungsgrad um 20 % oder mehr, setzt die Hansestadt Lübeck auf Antrag eine verminderte Zusatzgebühr fest.

Wassergroßverbraucher i. S. dieser Satzung sind die Benutzer der öffentlichen Entwässerungsanlagen mit abgeleiteten, gewerblich anfallenden Schmutz- und/oder Kühlwassermengen von mehr als 2.500 m³/Monat bzw. 30.000 m³/Jahr. Soweit bei einem Gewerbe- oder Industriebetrieb die Schmutz- und/oder Kühlwassermengen auf mehreren Grundstücken anfallen, die zwar durch eine öffentliche Fläche oder durch eine im Privateigentum eines/einer Dritten stehende Fläche getrennt sind, jedoch in einem räumlichen Zusammenhang stehen, fallen diese Mengen nur dann unter diese Regelung, wenn es sich um Grundstücke desselben/derselben Gebührenpflichtigen handelt. Die Kosten der erforderlichen Untersuchungen zur Festsetzung des Verschmutzungsgrades trägt der Wassergroßverbraucher, sofern nicht auf andere, im Rahmen der Überwachungstätigkeit gewonnene Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen werden kann. Der Verschmutzungsgrad ist ein Faktor F_V , mit dem die Zusatzgebühr gemäß Abs. (1) multipliziert wird.

Der Faktor F_V berechnet sich nach folgender Formel:

$$F_V = 0,7 + 0,2 \times N / N_{\text{normal}} + 0,1 \times P / P_{\text{normal}} + 0,3 \times (F_{\text{CSB/BSB}_5} - 1) \text{ mit}$$

N = Stickstoffkonzentration, gemessen (Gesamtstickstoff)

N_{normal} = 110 mg/l

P = Phosphorkonzentration, gemessen (Gesamtphosphor)

P_{normal} = 18 mg/l

$F_{\text{CSB/BSB}_5}$ = Faktor Abbaubarkeit mit

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf und

BSB₅ = Biochemischer Sauerstoffbedarf in mg/l, jeweils gemessen

Das Verhältnis $F_{\text{CSB/BSB}_5}$ wird anhand folgender Tabelle ermittelt:

CSB < 1500 mg/l

-> $F_{\text{CSB/BSB}_5} = 1$

1	< CSB/BSB ₅ ≤ 2	-> $F_{\text{CSB/BSB}_5} = [0,25 \times (\text{CSB/BSB}_5)] + 0,5$
2	< CSB/BSB ₅ ≤ 3	-> $F_{\text{CSB/BSB}_5} = 1$
3	< CSB/BSB ₅ ≤ 11	-> $F_{\text{CSB/BSB}_5} = [0,50 \times (\text{CSB/BSB}_5)] - 0,5$
	CSB/BSB ₅ > 11	-> $F_{\text{CSB/BSB}_5} = 5$

Liegt die täglich abgeleitete Stickstofffracht im Jahresdurchschnitt über 50 kg und zu mehr als 75 % in oxidierter Form vor (z. B. NO₃), so findet folgende Formel Anwendung: $F_v = 0,77 + 0,12 \times N / N_{\text{normal}} + 0,11 \times P / P_{\text{normal}} + 0,3 \times (F_{\text{CSB/BSB}_5} - 1)$

Die Untersuchungen der relevanten Parameter zur Ermittlung des Faktors F_v erfolgen aus 24 Stunden-Mischproben, sofern dies möglich und technisch sinnvoll ist.

§ 7 Erstattung von Zusatzgebühren

- (1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich anzumelden.
- (2) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen oder aus Feuerlöschanlagen nachweislich nicht den Entwässerungsanlagen zugeführt worden sind, erstattet, wenn sie den Durchschnittsverbrauch ohne Rohrbruch- oder Feuerlöschatbestand übersteigen. Die Nachweise müssen Angaben über die Art des Rohrbruchs, über Datum und Dauer des Rohrbruchs bzw. der Feuerlöschaktion sowie über den Verbleib dieser Wassermengen enthalten.
- (3) Der Antrag auf Gebührenerstattung nach Abs. 1 ist jährlich in Textform nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 S. 4 folgenden Jahres zu stellen. In dem Antrag ist die im abgelaufenen Kalenderjahr nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitete Wassermenge nachzuweisen. Dies erfolgt durch Mitteilung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erfolgt die Antragstellung nicht ununterbrochen jährlich, wird die gemeldete Wassermenge durch die Anzahl der seit der letzten Antragstellung verstrichenen Jahre geteilt, sofern der Antragsteller nicht mittels geeigneter Nachweise darlegen kann, dass der Verbrauch ausschließlich auf dem Verbrauch im letzten Kalenderjahr beruht. Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).
- (4) Unterschreitet der Erstattungsbetrag aus Abs. 1 den Wert von EUR 10,--, erfolgt die Erstattung in der Regel erst in dem Jahr, in dem die Summe der noch nicht erstatteten Beträge diesen Wert erreicht.

§ 8 Private Wasserzähler

Die in § 5 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 geforderten Wasserzähler müssen eine für die jeweilige Gebührenveranlagung ausreichende Messkapazität aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der/Die Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Zähler sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und -auswechslungen. Die Wasserzähler sind an leicht zugänglicher Stelle zu installieren und in sauberem Zustand zu erhalten. Den Bediensteten der Hansestadt Lübeck ist jederzeit das regelmäßige Ablesen zu ermöglichen. Von Gewerbe- und Industriebetrieben ist ein Wasserbuch zu führen, in dem die monatlich abzulesenden Zählerstände sowie die Zählerein- und -ausbaudaten einzutragen sind.

Niederschlagswasser

§ 9 Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe der in die öffentlichen Entwässerungsanlagen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011.

- (2) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von fünf Zentimetern, die in das öffentliche Entwässerungsnetz einleiten, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu 50 % berücksichtigt.
- (3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten, ganzjährig betriebenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 %.
- (5) Gebührenrelevante Änderungen an den Flächen oder Anlagen nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Grundstückseigentümer/-innen unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,20 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.

§ 11 Sonstige Einleitungen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,31 EUR je Kubikmeter ($8,80 \text{ €/}10\text{m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}$). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,80 EUR je volle zehn Quadratmeter.
- (2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/-n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 14,47 EUR je volle zehn Quadratmeter ($\frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2} \cdot 2,16 \text{ €/m}^3 \times$)).
- (3) Wird Fremdwasser nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, wird hierfür eine Gebühr entsprechend der Abs. 1 und 2 erhoben. Die Bestimmungen der §§ 28, 29, 31 der Entwässerungssatzung bleiben hiervon unberührt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 12 Bemessungsgrundlagen für Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Bei Schmutzwasserentsorgung über private Sammelgruben berechnen sich die Gebühren entsprechend §§ 4 und 6.
- (2) Bei Vorhaltung einer privaten Kleinkläranlage betragen die Grund- und die Zusatzgebühren jeweils 62,1 % der Gebührensätze nach §§ 4 und 6. Weist die/der Gebührenpflichtige der Hansestadt Lübeck nach, dass die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und das Abwasser mindestens in einer zweistufigen mechanisch-biologischen Anlage gereinigt wird, ermäßigen sich die Gebühren einen Monat nach der Vorlage der Anerkennung auf 49,1 %. Ist die Entleerung der Kläranlage mehr als zweimal pro Jahr erforderlich, betragen die Grund- und die Zusatzgebühren 100 % der Gebührensätze nach §§ 4 und 6. Die erhöhten Gebühren werden für das ganze Kalenderjahr erhoben, in dem mehr als zwei Abfuhrer erforderlich waren. Sie wird auch in den Folgejahren so lange erhoben, bis der/die Eigentümer/-in nachweist, dass die Anlage saniert worden ist und nur noch zwei Entleerungen pro Jahr erforderlich sind.
- (3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die die/der Gebührenpflichtige oder deren/dessen Beauftragte/-r zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von EUR 90,00 für den zusätzlichen Aufwand erhoben.

Gebührenpflicht

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, das an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht. Für ein Grundstück, von dem aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.
- (2) Mit Ablauf des Quartals, in dem das Grundstück mit den öffentlichen Entwässerungsanlagen so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserleitungen gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Quartals, in dem eine Verbindung nicht mehr besteht.
- (3) Die Feststellung, ob die Entwässerungsanlagen nach Abs. 1 und 2 in Benutzung oder außer Betrieb genommen worden sind, trifft die Hansestadt Lübeck grundsätzlich durch Inaugenscheinnahme auf dem Grundstück. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Anpassung der Gebühr aufgrund von Änderungen gem. § 9 Abs. 5.

§ 14 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und die sonstigen Einleitungen ist das Kalenderjahr, Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). Die Gebührenansprüche für ein Kalenderjahr (Schmutzwasser) bzw. für ein Quartal (Niederschlagswasser) entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres bzw. Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Der Anspruch auf Gebührenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 entsteht jeweils für ein Kalenderjahr.

- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum; Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Vorauszahlungen nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Rechnungen festgesetzt. Die Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.
- (3) Ist im Fall des § 6 Abs. 2 (Wassergroßverbraucher) der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag in Textform eine Verkürzung des Erhebungszeitraums. Er beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Für die Höhe des Gebührenanspruchs wird in diesen Fällen der für den Erhebungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.
- (4) Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt.
- (6) Für Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum können auf Antrag aller Eigentümer/-innen oder dinglich Berechtigten die Entsorgungsbetriebe Lübeck widerruflich anteilige Niederschlagswassergebührenbescheide erlassen. Hierzu ist die übereinstimmende Erklärung aller Antragsberechtigten gem. Satz 1 über die vollständige Aufteilung der Gesamt-Niederschlagswassergebühr abzugeben. Durch die anteilige Gebührenfestsetzung wird die Gesamtschuldnerschaft nicht berührt.
- (7) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 1. desjenigen Monats fällig, der als nächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.

§ 15 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Schmutzwassergebühren (Grund- und Zusatzgebühr) sind vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Erhebungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsbeträge auf- oder abgerundet. Satz 1 und 2 gelten auch bei Frischwasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen, bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit Berücksichtigung von Abzugsmengen nach dieser Satzung und bei kombinierten Wasserbezug aus privaten Anlagen und öffentlichem Netz.
- (2) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid gefordert. Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden frühestens am letzten Tag des Monats fällig, für den sie zu leisten sind.
- (3) Am Ende eines Erhebungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenfestsetzung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Erhebungszeitraum multipliziert wird.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 13) ist der/die Eigentümer/-in des Grundstücks oder der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/-in - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 - für den Zeitraum des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/-in der/die

Erbbauberechtigte - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 - für den Zeitraum des Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Für die Niederschlagswassergebühren ist im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums der/die bisherige Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres wird der/die neue Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Schlussvorschriften

§ 17 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Gebührenpflichtigen

- (1) Der/Die Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er/Sie hat zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Lübeck das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr haben die Eigentümer/-innen oder Erbbauberechtigten des Grundstücks Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, innerhalb von zwei Monaten nach der erstmaligen mittelbaren oder unmittelbaren Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserleitungen (s. § 13 Abs. 2) der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck - mitzuteilen.
Kommen die Eigentümer/-innen oder Erbbauberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nicht ausreichend nach, wird die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, anhand vorliegender Flächendaten schätzen oder, sollte dies nicht möglich sein, durch eigene Ermittlungen, z. B. Einmessungen, bestimmen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen. Hierdurch den Entsorgungsbetrieben Lübeck entstehende Kosten und Auslagen sind vollumfänglich zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall der Feststellung, dass falsche Angaben zu der Art der Entwässerung gemacht wurden, die den Tatbestand der Abgabenverkürzung verwirklichen oder verwirklichen sollen.
- (3) Gebührenrelevante Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Bebauung und/oder befestigten und an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Flächen, sind den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich mitzuteilen. Der Umfang der Veränderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3

Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Haushalt und Steuerung Abt. Aktivbesteuerung
 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
 5. Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde
 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
 7. Frischwasserverbrauchsdaten der Stadtwerke Lübeck GmbH
 8. Bestandslisten des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck über Frischwasserbrunnen
 9. Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Versickerungseignung der Böden des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck und zu den natürlichen Wasserständen der Böden
 10. Luftbildaufnahmen der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck –
 11. Datenerhebung im Onlineverfahren über die Webseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck
 12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Die Datenerhebung und -verarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung und für die Gebührenkalkulation nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Gebührenpflichtige und deren Anschriften, Grundstücksgröße, versiegelte Fläche, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder, Bankverbindungen für einen möglichen Einzug der Gebührenschild im Lastschriftverfahren.
- (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, einen Dritten mit der Gebührenkalkulation beauftragen und zu diesem Zwecke erforderliche Daten nach § 5 Abs. 3 LDSG-SH übermitteln.
- (4) Der Einsatz technischer unterstützter Datenverarbeitungsverfahren ist zulässig.

§ 19 Anwendung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweils gültigen Fassung findet auf die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die zur Errechnung der Entwässerungsgebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;
 2. Beauftragten der Hansestadt Lübeck das Betreten des Grundstücks zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen der Entwässerungsgebühren oder des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenpflicht verweigert;

3. entgegen den Regelungen des § 8 die Betriebssicherheit und Messgenauigkeit der Wasserzähler nicht gewährleistet;
 4. entgegen § 9 Abs. 5, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis EUR 500,- geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck, den 16.10.2022

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister